

# Landkreis Dahme-Spreewald

## Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Herrn  
Swen Ennullat



Amt: Bauordnungsamt  
untere Bauaufsichtsbehörde  
Anschritt: 15711 Königs Wusterhausen  
Brückenstraße 41  
Bearbeiter/-in: Frau Globig  
Zimmer: 429  
Vermittlung: 03375 26-0  
Durchwahl: 03375 26-2421  
Fax: 03375 26-2422  
E-Mail\*: bauordnungsamt@dahme-spreewald.de  
Aktenzeichen: 63-00983-16-81  
Datum: 23.03.2016  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

### Errichtung von 10 Windkraftanlagen der ABO Wind AG in 15713 Königs Wusterhausen, OT Wernsdorf

Sehr geehrter Herr Ennullat,

mit E-Mail vom 13.03.2016 zeigten Sie an, dass möglicherweise mindestens eine Windkraftanlage an einem falschen Standort errichtet sowie bei der Befestigung der Zuwegungen augenscheinlich gemischter Bauabfall verwendet wird.

Nach entsprechender Prüfung durch meine Fachämter ist Folgendes festzustellen:

#### 1. untere Bauaufsichtsbehörde

Nach Rücksprache mit dem beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sind die Flächen für die Zuwegungen, die Rodungsflächen sowie die Standorte der Windkraftanlagen abgesteckt. Bei einem erneuten Vor-Ort-Termin wurden die Pflöcke kontrolliert und die Koordinaten mit den genehmigten Unterlagen abgeglichen. Eine Abweichung wurde nicht festgestellt.

#### 2. untere Bodenschutz- und untere Abfallwirtschaftsbehörde

Mit Datum vom 13.03.2016 wurde angezeigt, dass die Schotterung der Waldwege im Rahmen des Bauvorhabens der ABO Wind AG mit „sichtlichen, naturschädlichen Stoffen durchsetzt ist, unter anderem Bitumenstücke, Plaste und Glasscherben, Metallstücke, Kabelteile.“ Durch telefonische Kontaktaufnahme mit einem der Anzeigenden wurde der betroffene Wegeabschnitt vorab ermittelt.

Am 16.03.2016 fand durch Mitarbeiter des Umweltamtes (untere Bodenschutz- und untere Abfallwirtschaftsbehörde) eine Vor-Ort-Kontrolle mit Besichtigung des in Frage kommenden Wegeabschnitts statt. Da eine der Anzeigen über den Landesbetrieb Forst weitergeleitet wurde, erfolgte durch diesen ebenfalls eine Vor-Ort-Besichtigung des Weges und die Anforderung der

<b>Hauptsitz</b> Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) <b>Postanschrift</b> Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	<b>Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)</b> Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17	<b>Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen</b> Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 <b>15926 Luckau</b> Nonnengasse 3	<b>Bankverbindung</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Konto-Nr.: 3 681 024 447 BLZ: 160 500 00 IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	<b>Internet</b> <a href="http://www.dahme-spreewald.de">www.dahme-spreewald.de</a> <b>E-Mail</b> <a href="mailto:post@dahme-spreewald.de">post@dahme-spreewald.de</a> * Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

entsprechenden Prüfberichte/Probenahmeprotokolle für die verbauten Materialien (Recyclat). Die Prüfberichte und Probenahmeprotokolle liegen dem Landkreis ebenfalls vor.

Bei der Vor-Ort-Begehung wurde festgestellt, dass es sich beim eingebauten Material hauptsächlich um Betonbruch handelt. Weiterhin war im Recyclat Bruch von Naturstein, Ziegel, Klinker, Steinzeug und Asphalt deutlich untergeordnet erkennbar. Der Störstoffanteil in Form von Metallteilen o. ä. ist als äußerst gering einzuschätzen.

Aus den vorliegenden Prüfberichten lässt sich neben der qualitativen auch die quantitative Zusammensetzung des verbauten Recyclats prüfen. Die quantitativen Aussagen aus den vorliegenden Prüfberichten stimmen mit den Erkenntnissen aus der Vor-Ort-Begehung überein. So entsprechen die dargelegten prozentualen Anteile an Betonbruch, Naturstein, Asphaltgranulat etc. und auch der Gehalt an Störstoffen augenscheinlich dem verbauten Material.

Die untere Bodenschutz- und untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises ist im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz beteiligt worden. Die für diesen Sachverhalt relevante Nebenbestimmung N 2, welche dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV - ab 27.01.2016 neue Behördenbezeichnung: Landesamt für Umwelt - LfU) mit Schreiben vom 14.08.2015 mitgeteilt wurde, ist ohne Änderung in den Genehmigungsbescheid des LUGV Nr. 50.046.00/14/1.5.2V/RS vom 22.01.2016 als Nebenbestimmung Nr. 7.2 übernommen worden. Hierin sind die Anforderungen und zu beachtenden Regelwerke (LAGA M20, BTR RC-StB 14) für den Einbau von Material geregelt. Neben den Anforderungen an Eigenkontrolle, Qualitätssicherung und Dokumentation sind hier vor allem die chemischen Anforderungen an das zu verbauende Material und Berücksichtigung von Standortbedingungen geregelt.

Nach Prüfung der vorliegenden Berichte, der Chemie und der Materialzusammensetzung ist festzustellen, dass die Anforderungen der Festlegungen aus dem Genehmigungsbescheid an die Materialzusammensetzung eingehalten sind. Überschreitungen der chemischen Parameter sind nicht vorhanden und damit eine mögliche Gefährdung von Schutzgütern ausgeschlossen. Der angezeigte Asphaltbruch stellt hier allenfalls eine optische Beeinträchtigung dar. Der vorgefundene Störstoffanteil ist als geringfügig anzusehen, da er sich gemäß Prüfbericht als auch augenscheinlich im Bereich der zulässigen Anteile nach BTR RC-StB 14 von 0,2-Masse-% bewegt.

Abschließend ist festzustellen, dass im Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle und Prüfung der vorliegenden Unterlagen kein Handlungsbedarf erkennbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



M.  
Globig